

6. Wahlperiode

14. 02. 74

**Entwurf eines Gesetzes**

**zur Reform der Gemeinden in der Region Bodensee-Oberschwaben  
(Gemeindereformgesetz Bodensee-Oberschwaben)**

**Staatsministerium**

Baden-Württemberg

Ministerpräsident

Nr. 1472

7 Stuttgart 1, den 14. Februar 1974

Richard-Wagner-Straße 15

Fernsprecher 29 9301

An den

Herrn Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

7 Stuttgart 1

Haus des Landtags

Betreff: Gesetz zur Reform der Gemeinden in der Region Bodensee-  
Oberschwaben (Gemeindereformgesetz Bodensee-Ober-  
schwaben)

Anl.: 1 Gesetzentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, den von der Landesregierung verabschiedeten Ent-  
wurf eines Gesetzes zur Reform der Gemeinden in der Region Boden-  
see-Oberschwaben (Gemeindereformgesetz Bodensee-Oberschwaben)  
nebst Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung  
des Landtags herbeizuführen.

Die Stellungnahmen der Gemeinden und sonstigen angehörten Stellen  
zu dem Gesetzentwurf sowie die Ergebnisse der Bürgeranhörungen  
vom 20. und 27. Januar 1974 werden dem Landtag durch den Herrn  
Innenminister zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Filbinger

Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Reform der Gemeinden in der Region Bodensee-Oberschwaben**  
**(Gemeindereformgesetz Bodensee-Oberschwaben)**

Der Landtag hat am ..... das folgende Gesetz beschlossen,  
das hiermit verkündet wird:

E r s t e r   A b s c h n i t t

§ 1

In der Region Bodensee-Oberschwaben werden die Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu geordnet.

Z w e i t e r   A b s c h n i t t

B o d e n s e e k r e i s

§ 2

*Verwaltungsraum Friedrichshafen*

Die Stadt Friedrichshafen erfüllt für die Gemeinde Immenstaad die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 3

*Verwaltungsraum Kreßbronn*

Aus den Gemeinden Eriskirch, Kreßbronn am Bodensee und Langenargen wird der Gemeindeverwaltungsverband Kreßbronn mit Sitz in Kreßbronn am Bodensee gebildet.

§ 4

*Verwaltungsraum Markdorf*

Aus der Stadt Markdorf sowie den Gemeinden Bermatingen, Deggenhausertal und Oberteuringen wird der Gemeindeverwaltungsverband Markdorf mit Sitz in Markdorf gebildet.

§ 5

*Verwaltungsraum Meersburg*

Aus der Stadt Meersburg sowie den Gemeinden Daisendorf, Hagnau am Bodensee, Stetten und Uhdlingen-Mühlhofen wird der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg mit Sitz in Meersburg gebildet.

## § 6

*Verwaltungsraum Salem*

- (1) Aus den Gemeinden Hattenweiler, Heiligenberg und Wintersulgen wird die neue Gemeinde Heiligenberg gebildet.
- (2) Die Gemeinde Beuren wird in die Gemeinde Salem eingegliedert.
- (3) Aus der neuen Gemeinde Heiligenberg sowie den Gemeinden Frickingen und Salem wird der Gemeindeverwaltungsverband Salem mit Sitz in Salem gebildet.

## § 7

*Verwaltungsraum Tettngang*

Die Stadt Tettngang erfüllt für die Gemeinde Neukirch die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

## § 8

*Verwaltungsraum Überlingen*

- (1) Die Gemeinde Billafingen wird in die Gemeinde Owingen eingegliedert.
- (2) Die Gemeinden Bonndorf, Deisendorf, Hödingen, Nesselwangen und Nußdorf werden in die Stadt Überlingen eingegliedert.
- (3) Die Stadt Überlingen erfüllt für die Gemeinden Owingen und Sipplingen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

## Dritter Abschnitt

## Landkreis Ravensburg

## § 9

*Verwaltungsraum Bad Waldsee*

- (1) Die Gemeinden Haisterkirch und Michelnwinnaden werden in die Stadt Bad Waldsee eingegliedert.
- (2) Die Stadt Bad Waldsee erfüllt für die Gemeinde Bergatreute die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

## § 10

*Verwaltungsraum Bad Wurzach*

Aus der Stadt Bad Wurzach sowie den Gemeinden Seibranz und Unterschwarzach wird die neue Gemeinde Wurzach gebildet. Sie führt die Bezeichnungen „Stadt“ und „Bad“.

## § 11

*Verwaltungsraum Leutkirch*

Die Gemeinde Aitrach wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Leutkirch und der Gemeinde Aichstetten beteiligt.

## § 12

*Verwaltungsraum Ravensburg-Weingarten*

(1) Aus den Städten Ravensburg und Weingarten, sowie den Gemeinden Adelsreute, Baienfurt und Baindt wird die neue Gemeinde Ravensburg-Weingarten gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“ und ist Große Kreisstadt.

(2) Die neue Stadt Ravensburg-Weingarten erfüllt für die Gemeinden Berg, Fronreute und Wolpertswende die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

## § 13

*Verwaltungsraum Vogt-Wolfegg*

Aus den Gemeinden Vogt und Wolfegg wird der Gemeindeverwaltungsverband Vogt-Wolfegg mit Sitz in Vogt gebildet.

## § 14

*Verwaltungsraum Wangen*

(1) Die Gemeinde Achberg wird in die Stadt Wangen im Allgäu eingegliedert.

(2) Die Stadt Wangen im Allgäu erfüllt für die Gemeinde Amtzell die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

## § 15

*Verwaltungsraum Wilhelmsdorf*

Aus den Gemeinden Horgenzell und Wilhelmsdorf wird der Gemeindeverwaltungsverband Wilhelmsdorf mit Sitz in Wilhelmsdorf gebildet.

## Vierter Abschnitt

## Landkreis Sigmaringen

## § 16

*Verwaltungsraum Gammertingen*

(1) Es werden gebildet

1. aus der Stadt Gammertingen sowie den Gemeinden Bronnen, Feldhausen und Kettenacker die neue Gemeinde Gammertingen; sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
2. aus der Stadt Hettingen und der Gemeinde Inneringen die neue Gemeinde Hettingen; sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

3. aus der Stadt Veringenstadt und der Gemeinde Veringendorf die neue Gemeinde Veringenstadt; sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Aus den neuen Städten Gammertingen, Hettingen und Veringenstadt sowie der Gemeinde Neufra wird der Gemeindeverwaltungsverband Gammertingen mit Sitz in Gammertingen gebildet.

#### § 17

##### *Verwaltungsraum Mengen*

(1) Aus der Stadt Mengen sowie den Gemeinden Beuren, Blochingen, Rosna und Rulfingen wird die neue Gemeinde Mengen gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Gemeinden Bremen und Ursendorf werden in die Gemeinde Hohentengen eingegliedert.

(3) Aus der neuen Stadt Mengen, der Stadt Scheer und der Gemeinde Hohentengen wird der Gemeindeverwaltungsverband Mengen mit Sitz in Mengen gebildet.

#### § 18

##### *Verwaltungsraum Meßkirch*

(1) Aus den Gemeinden Altheim, Kreenheinstetten, Leibertingen und Thalheim wird die neue Gemeinde Leibertingen gebildet.

(2) Die Gemeinden Dietershofen, Rengetsweiler und Ringgenbach werden in die Stadt Meßkirch eingegliedert.

(3) Die Stadt Meßkirch erfüllt für die neue Gemeinde Leibertingen und die Gemeinde Wasser die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

#### § 19

##### *Verwaltungsraum Ostrach*

Aus den Gemeinden Burgweiler, Einhart, Habsthal, Jettkofen, Kalkreute, Laubbach, Levertswiler, Ostrach und Tafertsweiler wird die neue Gemeinde Ostrach gebildet.

#### § 20

##### *Verwaltungsraum Pfullendorf*

(1) Es werden gebildet

1. aus den Gemeinden Großschönach, Herdwangen und Oberndorf die neue Gemeinde Herdwangen-Schönach,
2. aus den Gemeinden Glashütte, Kappel, Ruhstetten, Walbertswiler und Wald die neue Gemeinde Wald.

(2) Die Gemeinden Aach-Linz und Gaisweiler werden in die Stadt Pfullendorf eingegliedert.

(3) Die Stadt Pfullendorf erfüllt für die neuen Gemeinden Herdwangen-Schönach und Wald sowie die Gemeinde Illmensee die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

#### § 21

##### *Verwaltungsraum Saulgau*

(1) Es werden gebildet

1. aus den Gemeinden Herberlingen, Hundersingen, Marbach und Mieterkingen die neue Gemeinde Herberlingen,
2. aus der Stadt Saulgau und den Gemeinden Bierstetten, Bolstern, Bondorf, Braunenweiler, Friedberg, Fulgenstadt, Großtissen, Haid, Hochberg, Lampertsweiler, Moosheim, Renhardsweiler und Wolfartsweiler die neue Gemeinde Saulgau; sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die neue Stadt Saulgau erfüllt für die neue Gemeinde Herberlingen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

#### § 22

##### *Verwaltungsraum Sigmaringen*

(1) Es werden gebildet

1. aus den Gemeinden Beuron und Gutenstein die neue Gemeinde Beuron,
2. aus den Gemeinden Bingen, Hitzkofen und Hochberg die neue Gemeinde Bingen,
3. aus den Gemeinden Engelswies, Inzigkofen und Vilsingen die neue Gemeinde Inzigkofen,
4. aus den Gemeinden Ablach, Bittelschieß, Göggingen, Hausen am Andelsbach und Krauchenwies die neue Gemeinde Krauchenwies.

(2) Die Gemeinde Laiz wird in die Stadt Sigmaringen eingegliedert.

(3) Aus der Stadt Sigmaringen, den neuen Gemeinden Beuron, Bingen, Inzigkofen und Krauchenwies sowie der Gemeinde Sigmaringendorf wird der Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen gebildet.

#### § 23

##### *Verwaltungsraum Stetten*

(1) Aus den Gemeinden Frohnstetten, Glas-  
hütte (Baden) und Stetten am kalten Markt wird die neue Gemeinde Stetten am kalten Markt gebildet.

(2) Die neue Gemeinde Stetten am kalten Markt erfüllt für die Gemeinde Schwenningen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

Fünfter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 24

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaften, die am 1. Juli 1975 in Kraft treten.

Stuttgart, den

Die Regierung  
des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### 1. Abschnitt

Dieser Gesetzentwurf ist einer von zwölf Gesetzentwürfen zur Reform der Gemeinden in den einzelnen Regionen (besondere Gemeindereformgesetze), mit denen die Landesregierung diejenigen Einzelmaßnahmen vorschlägt, die zum Abschluß der seit dem Jahre 1968 freiwillig durchgeführten Neuordnung der gemeindlichen Verwaltungsstruktur des Landes erforderlich sind.

Mit der Vorlage dieser Entwürfe verwirklicht die Landesregierung ihre frühzeitige Ankündigung, daß sie nach einer angemessenen Dauer der Freiwilligkeitsphase in der Gemeindereform auf die dann noch notwendige Vollendung dieser Reform durch Gesetz hinwirken werde. Dafür ist es — nach großen Fortschritten in der freiwilligen Reform, die jedoch zunehmend auf ihre Grenzen stößt und Lücken gelassen hat — nunmehr an der Zeit, damit nach der Unruhe, die die Reformbewegung in die Städte und Gemeinden des Landes getragen hat, die Verwaltung auf der Gemeindeebene sich mit gestärkter Kraft überall wieder voll der Erfüllung ihrer Aufgaben zuwenden kann.

Die in den Entwürfen der besonderen Gemeindereformgesetze vorgesehenen Neuordnungsmaßnahmen haben Gemeindegemeinschaften (Vereinigungen zu neuen Gemeinden und Eingliederungen) und die Bildung neuer sowie Erweiterungen bestehender Verwaltungsgemeinschaften zum Gegenstand. Die Gemeindegemeinschaften sollen zum Abschluß der gebietlichen Gemeindegemeinschaften am 1. Januar 1975 rechtswirksam werden; die organisatorische Neuordnung der Gemeindeverwaltung in Form von Verwaltungsgemeinschaften soll zum 1. Juli 1975 abgeschlossen werden. Die notwendigen allgemeinen Bestimmungen zu diesen einzelgesetzlichen Neuordnungsmaßnahmen sind in dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vorgesehen, das insofern den allgemeinen Teil der besonderen Gemeindereformgesetze darstellt.

Wegen der Notwendigkeit und Ziele der Gemeindereform, ihren verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen und den leitenden Gesichtspunkten des Gesamtkonzepts, nach welchem die zum Abschluß der Gemeindegemeinschaften erforderlichen Einzelmaßnahmen vorgeschlagen werden, wird auf den Abschnitt II des Allgemeinen Teils der Begründung des Entwurfs des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes verwiesen. Das Ergebnis der zu diesen Neuordnungsvorhaben verfassungsgemäß durchgeführten Anhörungen der betroffenen Gemeinden und der Bürger der aufzulösenden Gemeinden (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 LV, § 8 Abs. 3 Satz 3 GO) sowie der berührten Gemeindeverwaltungsverbände und der Landkreise, das bei den Entwürfen der besonderen Gemeindereformgesetze berücksichtigt und verschiedentlich im einzelnen auch Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist, wird dem Landtag gesondert als Material zu diesen Gesetzentwürfen zugeleitet.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen ist die Neuordnung der im Wandel der Anforderungen reformbedürftig gewordenen, überkommenen Verwaltungsstruktur der Gemeinden im Wege der Schaffung größerer und nach den lebens- und wirtschaftsräumlichen Zusammenhängen abgegrenzter örtlicher Verwaltungseinheiten mit einer funktionsgerechten Verwaltungskraft und Leistungsfähigkeit durch Gründe des öffentlichen Wohls legitimiert. Die in Abschnitt II.4 des Allgemeinen Teils der Begründung des Entwurfs des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes dargelegten

leitenden Gesichtspunkte für die Neuordnung konkretisieren das Gemeinwohl. Die vorgeschlagenen einzelnen Neuordnungsmaßnahmen halten sich im Rahmen dieser leitenden Gesichtspunkte, bei deren Verwirklichung im einzelnen auch das aus dem allgemeinen Willkürverbot folgende Gebot der Systemgerechtigkeit der landesweiten Gemeindereform beachtet ist. Jeder einzelne Neuordnungsvorschlag beruht auf einer wertenden Abwägung der gemeinwohlbezogenen leitenden Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, des Willens der beteiligten Gemeinden und — bei Gemeindezusammenschlüssen — der angehörten Bürger, aber auch des Landesinteresses an einer ausgewogenen, funktionsgerechten Verwaltungsstruktur auf der Gemeindeebene. Mit besonderer Sorgfalt hat die Landesregierung bei den vorgeschlagenen Gemeindezusammenschlüssen die örtlichen Reformbedürfnisse und ihre Bedeutung im überörtlichen und landesweiten Zusammenhang gegen den Wert des gewachsenen Bestandes der betroffenen Gemeinden abgewogen. Dabei hat sie sich von dem Gemeinwohlerfordernis leiten lassen, daß ein Gemeindezusammenschluß im Verhältnis zu den sachlichen Vorzügen einer Alternativlösung oder des bisherigen Zustandes nicht übermäßig sein und auch nicht außer Verhältnis zu der eintretenden Beeinträchtigung der örtlichen Verbundenheit zwischen den Einwohnern der dabei aufzulösenden Gemeinden und ihrer kommunalen Selbstverwaltung stehen darf. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausgleichsmöglichkeiten berücksichtigt worden, die insbesondere durch die Ortschaftsverfassung geboten werden.

In Anbetracht dessen, daß das zugrunde liegende Gesamtkonzept der Zielplanung für die Gemeindereform bereits das Ergebnis eines beispiellos gründlichen Meinungsbildungsprozesses ist, in den durch drei Anhörungsrunden alle Beteiligten einbezogen waren, hat die Überprüfung der Gesetzentwürfe aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Anhörungen, gemessen an der Gesamtzahl der Neuordnungsvorschläge, nur in begrenztem Maße zu Änderungen geführt. Auch ein starkes Bürgervotum für den Fortbestand einer betroffenen Gemeinde hat nur als ein — wenn auch wesentliches — Wertungselement bei der Gesamtwürdigung der Gemeinwohlerfordernisse im einzelnen Fall berücksichtigt werden können. Zumal wenn die übergreifenden Interessen der Bevölkerung des Gesamttraumes und die Belange einer landesweit funktionsgerechten Gesamtneuordnung der Gemeindeebene nicht anders gewahrt werden können, mußte dem Bürgervotum die ausschlaggebende Wirkung versagt bleiben. Dies gilt namentlich bei denjenigen Gemeinden, die als solche selbst im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft nicht genügend eigentragfähig wären oder für deren reformgerechte Einordnung in die neue Verwaltungsstruktur die Form der Verwaltungsgemeinschaft ungeeignet oder ungenügend ist. Im übrigen hat die Landesregierung bei der Gewichtung der einzelörtlich negativen Bürgervoten zum Abschluß der Gemeindereform auch nicht unberücksichtigt lassen können, daß die Gesamtbevölkerung des Landes mehrheitlich die Gemeindereform bejaht, wie der weit überwiegende Teil der Gemeindereform zeigt, der schon jetzt freiwillig abgeschlossen worden ist und sich voraussichtlich durch weitere freiwillige Reformmaßnahmen noch vergrößern wird.

Die Entwürfe der besonderen Gemeindereformgesetze gehen vom Stand der freiwilligen Gemeindereform am 1. Februar 1974 aus. Die Landesregierung erwartet, daß zahlreiche Neuordnungsmaßnahmen, die in den Entwürfen der besonderen Gemeindereformgesetze vorgesehen sind, ganz oder teilweise noch freiwillig ergriffen werden, bevor diese Gesetze verabschiedet werden. Insofern sind die Gesetzentwürfe laufend dem weiteren Fortgang der freiwilligen Gemeindereform anzupassen.

## 2. Abschnitt

## Bodenseekreis

Die Landschaft und die Siedlungsstruktur des Bodenseekreises wird durch das dicht besiedelte Bodenseebecken, den engeren Seeuferbereich mit den sich zum See öffnenden Tälern der Aach, der Argen und der Schussen geprägt. Im Nordwesten hat der Landkreis noch einen Anteil am Oberschwäbischen Hügelland und im Osten am Westallgäuer Hügelland mit der in diesem Landschaftsbereich vorherrschenden Streusiedlung. Der unmittelbare Bodenseeuferbereich weist die dichteste Besiedlung auf. Ein allerdings nicht überall geschlossenes Siedlungsband durchzieht entlang des Bodensees fast den gesamten Landkreis von Überlingen bis Kreßbronn a. B. und setzt sich auf bayerischem Gebiet bis Lindau fort. In dem unmittelbaren Uferbereich befinden sich deshalb auch die Mittelpunkte für vier von den acht im Rahmen der Neuordnung der Gemeinden im Bodenseekreis vorgesehenen Verwaltungseinheiten.

Die Unterschiede der Siedlungsstruktur in den einzelnen Landschaftsteilen haben zur Folge, daß die kleineren, z. T. neuzubildenden Gemeinden des Oberschwäbischen und Westallgäuer Hügellands bei der Neuordnung jeweils örtlichen Verwaltungseinheiten zugeordnet werden müssen, die ihren wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Schwerpunkt im Seeuferbereich haben.

Die zwei wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Schwerpunkte des Landkreises sind die Städte Überlingen und Friedrichshafen; beide Städte sind nach Abschluß der Neuordnung auch die Hauptorte der leistungstärksten örtlichen Verwaltungseinheiten.

Im Raum Friedrichshafen ist die gebietliche Neuordnung abgeschlossen, während im Raum Überlingen noch die Eingliederung von einigen kleineren Gemeinden in die Stadt durch die vorhandene Gemeindestruktur vorgezeichnet und erforderlich ist. Beide Städte sind als Mittelpunkt einer örtlichen Verwaltungseinheit vorgesehen und betreiben die dem Verwaltungsraum angehörenden kleineren Gemeinden im Rahmen einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Zwischen Friedrichshafen und Überlingen bildet die Stadt Meersburg zusammen mit der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen den Ansatzpunkt für die Bildung eines leistungsfähigen Gemeindeverwaltungsverbands. Die Lösung soll auf Dauer die eigenständige Entwicklung dieses Verwaltungsraums in unmittelbarer Nachbarschaft der Städte Friedrichshafen und Überlingen gewährleisten. Östlich von Friedrichshafen werden die drei Gemeinden Eriskirch, Langenargen und Kreßbronn am Bodensee zu einem Gemeindeverwaltungsverband zusammengefaßt.

In der westlichen Ausbuchtung des Bodenseebeckens, dem Salemer Tal, kann um die in der freiwilligen Gemeindereform aus zehn Gemeinden gebildeten Gemeinde Salem eine weitere örtliche Verwaltungseinheit in der Form des Gemeindeverwaltungsverbands gruppiert werden. Diese erstreckt sich mit den Gemeinden Frickingen und der vorgesehenen neuen Gemeinde Heiligenberg bis in das Oberschwäbische Hügelland hinein. Im Schussenbecken sind nach dem Abschluß der Neuordnung die örtlichen Verwaltungseinheiten Tettang und Meckenbeuren vorhanden, Tettang in der Form der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und Meckenbeuren nach der im Jahre 1972 erfolgten Eingliederung der Gemeinde Kehlen als Einheitsgemeinde.

Zwischen Friedrichshafen und Salem erstreckt sich die örtliche Verwaltungseinheit Markdorf, die ihren gewachsenen Mittelpunkt in der noch im Bodenseebecken gelegenen Stadt Markdorf hat, mit den nördlichen Teilen der Stadt Markdorf und den mit der Stadt in einem Gemeindeverwaltungsverband zusammenzuführenden Gemeinden Deggenhausertal und Oberteuringen weit in das Oberschwäbische Hügelland hinein.

## Zu § 2

## Verwaltungsraum Friedrichshafen

In ihrer räumlichen Abgrenzung umfaßt die örtliche Verwaltungseinheit Friedrichshafen die Stadt Friedrichshafen und die Gemeinde Immenstaad.

Die Gemeinde Immenstaad ist überwiegend auf Friedrichshafen ausgerichtet. Die beiden Gemeinden wachsen baulich aufeinander zu. Die Zuordnung von Immenstaad zu der örtlichen Verwaltungseinheit Meersburg würde für Immenstaad eine für die weitere Entwicklung nicht günstige Rückwärtsorientierung bedeuten. Die Gemeinde Immenstaad ist mit der Zuordnung einverstanden.

Die Verflechtungen zwischen Friedrichshafen und Immenstaad sind nicht so eng, daß nach den Reformgrundsätzen eine Eingliederung in die Stadt Friedrichshafen geboten wäre. Die Belange der Stadt und der Gemeinde und die gemeinsame kommunale Entwicklung können im Rahmen der zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft abgestimmt und gefördert werden.

Die Gemeinde Oberteuringen kann nicht in die örtliche Verwaltungseinheit Friedrichshafen einbezogen werden. Bei dem aus mehreren Teilorten bestehenden Oberteuringen haben zwar einige Ortsteile Verflechtungen mit Friedrichshafen. Die überwiegende Mehrzahl der Ortsteile hat aber engere Verflechtungen mit Markdorf. Die Gemeinde ist im Hauptschulbereich nach Markdorf orientiert und ebenso sind die Sonderschüler und ein Teil der Realschüler in Markdorf eingeschult. Die Landesregierung hält aus diesen Gründen und im Interesse einer ausgewogenen Gemeindegliederung an der Zuordnung von Oberteuringen zu Markdorf fest. Die Gemeinde Oberteuringen hat dieser Zuordnung zugestimmt.

Ebenso ist die Einbeziehung der Gemeinde Eriskirch in die örtliche Verwaltungseinheit Friedrichshafen nicht vorgesehen. Der Seewald und das Naturschutzgebiet des Eriskircher Rieds grenzen die Gemeinde deutlich gegenüber der Stadt Friedrichshafen ab. Darüber hinaus sind die Gemeinden Eriskirch, Langenargen und Kreßbronn am Bodensee ähnlich strukturiert (Fremdenverkehr). Auch unter Berücksichtigung der mit Friedrichshafen bestehenden Verflechtungen, die überwiegend darauf beruhen, daß Friedrichshafen die Funktionen eines Mittelzentrums wahrnimmt, erscheint es daher nach Auffassung der Landesregierung sachgerecht, die Gemeinde Eriskirch in die örtliche Verwaltungseinheit Kreßbronn am Bodensee einzubeziehen.

## Zu § 3

## Verwaltungsraum Kreßbronn

Wegen der Zuordnung der Gemeinde Eriskirch wird auf die Begründung zu § 2 (Verwaltungsraum Friedrichshafen) verwiesen.

Der Neuordnungsvorschlag läßt die Gemeinden des Raumes in ihrem Bestand unberührt und faßt sie in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammen. Nach der Größe und der Struktur der beteiligten Gemeinden kommt als Organisationsform der Verwaltungsgemeinschaft nur der Gemeindeverwaltungsverband in Betracht.

Die Gemeinde Langenargen nimmt den Sitz des Gemeindeverwaltungsverbands in Anspruch. Nach Auffassung der Landesregierung ist es aufgrund der größeren Einwohnerzahl und der vorhandenen Einrichtungen auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Gemeinde Langenargen zentraler liegt, sachgerecht, die Gemeinde Kreßbronn am Bodensee als Verwaltungssitz zu bestimmen.

## Zu § 4

## Verwaltungsraum Markdorf

Wegen der Zuordnung der Gemeinde Oberteuringen zum Verwaltungsraum Markdorf wird auf die Begründung zu § 2 (Verwaltungs-

raum Friedrichshafen) verwiesen. Im übrigen wird der Verwaltungsraum von den Gemeinden des Nahbereichs der Stadt Markdorf ausgefüllt, wie sie aus der freiwilligen Gemeindereform durch die Vereinigung von sechs Gemeinden zu der neuen Gemeinde Deggenhausertal und durch die Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Markdorf und die Gemeinde Bermatingen hervorgegangen sind. Der Neuordnungsvorschlag sieht unter Berücksichtigung der neuen Gemeindestruktur die Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbands mit Sitz in Markdorf vor.

Zu § 5

#### Verwaltungsraum Meersburg

Die Neuordnungsvorschläge für den Bodenseeuferbereich sind insgesamt von der Zielsetzung bestimmt, eine ausgewogene Gliederung der örtlichen Verwaltungseinheiten nach ihrer Größe und Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Dem entspricht die Zusammenfassung der Gemeinden Eriskirch, Langenargen und Kreßbronn am Bodensee zu einem Gemeindeverwaltungsverband ebenso wie der Vorschlag, die Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen der örtlichen Verwaltungseinheit Meersburg zuzuordnen. Die Landesregierung ist insoweit nach wiederholter Abwägung der Stellungnahmen der betroffenen Städte und Gemeinden der Auffassung, daß die Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen, die mit etwa 5 000 Einwohnern die Regelmindesteinwohnerzahl für örtliche Verwaltungseinheiten deutlich unterschreitet, in dem dicht besiedelten Bereich des Landkreises nicht als selbständige Verwaltungseinheit bestehen bleiben kann und überwiegende Gründe für eine Beteiligung an der Verwaltungsgemeinschaft Meersburg sprechen. Sie bewirkt vor allem eine Stärkung des Verwaltungsraums Meersburg, die im Interesse der längerfristigen Entwicklung dieses Raums erwünscht ist. Sie wird auch durch die örtlichen Verbindungen und Verflechtungen getragen.

Die Landesregierung hat auch die Einbeziehung von Uhdlingen-Mühlhofen in die örtliche Verwaltungseinheit Überlingen erwogen. Uhdlingen-Mühlhofen hat zweifellos auch starke Verflechtungen mit Überlingen, in dessen Nahbereich es von der Landesplanung einbezogen wird. Aber insbesondere das Interesse, am Bodenseeufer eine ausgewogene Gemeindestruktur zu erreichen, hat die Landesregierung veranlaßt, von dieser Zuordnung abzusehen und den Verwaltungsraum Meersburg durch Uhdlingen-Mühlhofen zu stärken. Die Einbeziehung von Uhdlingen-Mühlhofen in den Verwaltungsraum Meersburg ist auch aus Gründen der Schulentwicklung anzustreben. Im Rahmen der Schulplanung ist beabsichtigt, die Nachbarschaftshauptschule Meersburg durch die Zuweisung der Hauptschüler aus Uhdlingen-Mühlhofen zu stärken.

Im Verwaltungsraum Meersburg besteht bereits eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Meersburg und den Gemeinden Hagnau am Bodensee, Stetten und Daisendorf. Im Rahmen des für bestehende Verwaltungsgemeinschaften mit einem gehobenen Aufgabenbestand von der Landesregierung vorgesehenen Bestandsschutzes, werden bei diesen Gemeinden keine Grenzänderungen vorgeschlagen. Nach der Einbeziehung von Uhdlingen-Mühlhofen in den Verwaltungsraum Meersburg nimmt aber die Stadt Meersburg unter den beteiligten Gemeinden nicht mehr die dominierende Stellung ein, die sie in der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft innehatte. Die Form der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird somit den durch die Neuordnung geschaffenen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Der Gesetzentwurf sieht daher die Umwandlung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft durch die Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbandes, dem auch Uhdlingen-Mühlhofen angehört, vor.

## Zu § 6

## Verwaltungsraum Salem

Die Neuordnung der Gemeinden des Verwaltungsraumes ist in ihrer Voraussetzung und Zielsetzung der für den Verwaltungsraum Markdorf (§ 4) vorgesehenen Zielsetzung ähnlich. Entsprechend den landschaftlichen Gegebenheiten und den engeren örtlichen Verflechtungen ist die gebietliche Neuordnung durch die Vereinigung der Gemeinden Hattenweiler, Heiligenberg und Wintersulgen zu der neuen Gemeinde Heiligenberg und die Eingliederung der Gemeinde Beuren, die nach den Reformgrundsätzen nicht bestehen bleiben kann, in die Gemeinde Salem abzuschließen. Die Bürger der Gemeinde Beuren haben der Eingliederung mehrheitlich zugestimmt. Der Bildung der neuen Gemeinde Heiligenberg sind die Bürger von Wintersulgen mit hoher Mehrheit (annähernd 93 % bei einer Abstimmungsbeteiligung von annähernd 71 %) und die Bürger von Hattenweiler mit einer geringen Mehrheit entgegengetreten, während ihr die Bürger von Heiligenberg mit hoher Mehrheit bei allerdings geringer Abstimmungsbeteiligung zugestimmt haben. Die Landesregierung hält an dem Neuordnungsvorschlag, zu dem es keine vertretbare Alternative gibt, fest.

Die Gemeinden Salem und Frickingen, beides Neubildungen im Zuge der freiwilligen Gemeindereform, und die neue Gemeinde Heiligenberg sind zu dem Gemeindeverwaltungsverband Salem mit Sitz in Salem zusammenzuschließen.

## Zu § 7

## Verwaltungsraum Tettang

In dem Verwaltungsraum Tettang kann die im Westallgäuer Hügelland gelegene Gemeinde Neukirch als Gemeinde in der zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft Tettang bestehen bleiben.

Die Landesregierung hat wiederholt geprüft, ob im Rahmen der Neuordnung dem Verwaltungsraum weitere Gemeinden zugeordnet werden können. Die Gemeinde Achberg, Landkreis Ravensburg, ist zwar ähnlich strukturiert wie die Gemeinde Neukirch und einige Stadtteile von Tettang. Achberg hat aber fast keine Beziehungen zu Neukirch oder Tettang. Es besteht nicht einmal eine direkte Straßenverbindung. Achberg bleibt daher entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde der örtlichen Verwaltungseinheit Wangen zugeordnet.

Auch die Gemeinde Meckenbeuren kann nicht in die örtliche Verwaltungseinheit Tettang einbezogen werden. Die leistungsfähige Gemeinde Meckenbeuren, die ihren heutigen Umfang durch die Eingliederung der Gemeinde Kehlen erhalten hat, erfüllt für sich allein die Kriterien als selbständige örtliche Verwaltungseinheit nach den Reformgrundsätzen. Die örtlichen Verflechtungen und die Entwicklung der Gemeinde sind überwiegend durch die Lage der Gemeinde im Schussental an der Entwicklungsachse Friedrichshafen-Ravensburg bestimmt. Die vorhandenen Verbindungen des Ortsteils Meckenbeuren zu der Stadt Tettang reichen nach Auffassung der Landesregierung nicht aus, die Gemeinde gegen ihren Willen in eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Tettang einzuordnen.

## Zu § 8

## Verwaltungsraum Überlingen

In der örtlichen Verwaltungseinheit Überlingen können die Gemeinden Sipplingen und Owingen als Gemeinden in der zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft Überlingen bestehen bleiben.

Die übrigen Gemeinden des Raumes können für sich allein oder zusammengefaßt — eine neue Gemeinde aus den näher beieinander gelegenen Gemeinden Bonndorf, Hödingen und Nesselwangen würde nur

eine Einwohnerzahl von etwa 1100 erreichen — nach den Reformgrundsätzen nicht bestehen bleiben. Die Gemeinde Nußdorf ist mit der Stadt Überlingen zusammengewachsen. Die Bürger der einzugliedern den Gemeinden und die Gemeinden selbst haben den Gesetzesvorschlag durchweg abgelehnt, am stärksten die Bürger der Gemeinde Nußdorf (über 98 % bei einer Abstimmungsbeteiligung von über 71 %). Die Landesregierung sieht aufgrund der Struktur der Gemeinden, bei der Gemeinde Nußdorf auch auf Grund des engen Siedlungszusammenhangs keinen Spielraum bei der abschließenden Beurteilung der Einzelfälle und hält an dem Vorschlag fest.

Die Gemeinde Billafingen ist entsprechend den engeren örtlichen Verflechtungen der Gemeinde Owingen zuzuordnen, während die übrigen Gemeinden in die Stadt Überlingen einzugliedern sind.

Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen kann nicht in die örtliche Verwaltungseinheit Überlingen einbezogen werden. Um ein ausgeglichenes Verhältnis der örtlichen Verwaltungseinheiten im Bodenseeuferebereich zu erzielen, ist die Zuordnung von Uhldingen-Mühlhofen zu der verhältnismäßig kleinen örtlichen Verwaltungseinheit Meersburg erforderlich. Auf die Begründung zu § 5 (Verwaltungsraum Meersburg) wird Bezug genommen.

Nach dem Gewicht und der Leistungskraft der Stadt Überlingen ist die Verwaltungsgemeinschaft in der Form der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu bilden.

### 3. Abschnitt

#### Landkreis Ravensburg

Die Neuordnung der Gemeinden im Landkreis Ravensburg wird in besonderem Maße durch die topographischen und siedlungsgeographischen Gegebenheiten bestimmt. Der Landkreis wird naturräumlich durch das Oberschwäbische und Westallgäuer Hügelland geprägt, die zusammen mit dem Moränengebiet der Riß-Aitrach-Platten den größten Teil des Kreisgebiets ausmachen. Im Südwesten des Landkreises ragt ein Ausläufer des Bodenseebeckens, das Schussenbecken, keilförmig in den Landkreis hinein. In der Siedlungsstruktur gibt es keine gravierenden Unterschiede zwischen den zwei Hügelländern und dem Gebiet der Riß-Aitrach-Platten. Es handelt sich durchweg um dünn besiedeltes Gebiet, was zur Folge hat, daß die aus der Neuordnung der Gemeinden hervorgehenden örtlichen Verwaltungseinheiten sehr großflächig sind, obwohl sie teilweise nur relativ geringe Einwohnerzahlen aufweisen. Demgegenüber ist der mittlere Teil des Schussentals, das Schussenbecken, sehr dicht besiedelt. Um die Städte Ravensburg und Weingarten ist dort ein Verdichtungsbereich entstanden. Den Schwerpunkt der Gemeindereform im Landkreis Ravensburg stellt daher die Neuordnung in diesem für die weitere Entwicklung der gesamten Region Bodensee-Oberschwaben wichtigen Gebiet dar.

Eine weitere entscheidende Komponente bei dem Abschluß der Gemeindereform im Kreis Ravensburg sind die bereits in der zurückliegenden Freiwilligkeitsphase durchgeführten Reformmaßnahmen. Außer im Schussental ist die Gemeindereform im gesamten Landkreis bereits sehr weit fortgeschritten. Entsprechend den zentralörtlichen Verflechtungsbereichen haben sich leistungsfähige Gemeinden herausgebildet, wobei einige Gemeinden einen Nahbereich ganz ausfüllen, während in anderen Fällen sich die Aufteilung eines Nahbereichs in mehrere Gemeinden als zweckmäßig erwiesen hat. In den meisten Fällen ist daher nur noch die Eingliederung von einigen kleineren Gemeinden und die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften erforderlich.

Der westliche Teil des Landkreises weist die für das Oberschwäbische Hügelland typische Streusiedlung auf. Die vorgesehenen sehr großflächigen Verwaltungsräume sind daher entweder als Einheitsgemeinde organisiert oder werden durch eine aus wenigen Gemeinden bestehende Verwaltungsgemeinschaft ausgefüllt.

Die Städte Bad Waldsee und Aulendorf und die Gemeinde Altshausen haben in diesem Kreisteil als Verkehrsknotenpunkte zentralörtliche Bedeutung erlangt. Ein weiterer gewachsener Mittelpunkt ist die Gemeinde Wilhelmsdorf. Diese vier Gemeinden bieten daher auch die Ansatzpunkte für die Bildung von örtlichen Verwaltungseinheiten. Um Altshausen hat sich dabei bereits eine aus elf Gemeinden von unterschiedlicher Größenordnung bestehende Verwaltungsgemeinschaft gruppiert, deren Gesamteinwohnerzahl der angestrebten Mindestgröße für örtliche Verwaltungseinheiten entspricht. Die Verwaltungsgemeinschaft und die ihr angehörenden kleineren Gemeinden sollen entsprechend der in Abschnitt II. 4.3 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes der Begründung des Entwurfs des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes dargestellten Grundsätze in ihrem Bestand geschützt werden.

Die Gemeinden dieses Raumes haben dem ehemaligen Landkreis Saulgau angehört und sind erst im Rahmen der Kreisreform dem Landkreis Ravensburg zugeordnet worden. Deshalb sind in die Verwaltungsgemeinschaft Altshausen auch einige Gemeinden einbezogen, die sehr enge Verflechtungen mit dem Kleinzentrum Wilhelmsdorf aufweisen.

Im Raum Aulendorf ist bereits eine Einheitsgemeinde entstanden und somit die Gemeindereform abgeschlossen, während im Raum Wilhelmsdorf nur noch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen Wilhelmsdorf und Horgenzell erforderlich ist. Dem Untzentrum Bad Waldsee haben sich in den zurückliegenden Jahren bereits drei Gemeinden angeschlossen; erforderlich ist noch die Eingliederung von zwei kleineren eindeutig mit Bad Waldsee verflochtenen Gemeinden, die aufgrund ihrer Größe nach den Reformkriterien nicht selbständig bleiben können.

Die Gemeinden Fronreute und Wolpertswende und der Nordteil der Gemeinde Berg liegen ebenfalls noch im Bereich des Oberschwäbischen Hügellandes. Aufgrund der bestehenden Verflechtungen sind diese Gemeinden aber der das Schussental umfassenden örtlichen Verwaltungseinheit zuzuordnen.

Wie das Oberschwäbische Hügelland ist auch das den Ostteil des Kreises umfassende Westallgäuer Hügelland sehr dünn besiedelt. Im Zuge der freiwilligen Gemeindereform haben sich die meisten vorhandenen Gemeinden entsprechend den engeren örtlichen Verflechtungen zu großflächigen Städten und Gemeinden zusammengeschlossen. Mit Kießlegg, Leutkirch, Isny und Wangen im Allgäu sind auch hier einige gewachsene Zentrale Orte vorhanden, die die natürlichen Mittelpunkte der jeweiligen örtlichen Verwaltungseinheiten bilden. Dabei ist die Neuordnung der Gemeinden Kießlegg und Isny bereits vollständig abgeschlossen. Die Neuordnungsvorschläge des Gesetzesentwurfs beschränken sich daher auf einige wenige Fälle, in denen nach der Größe und der Struktur der vorhandenen Gemeinden die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften möglich und angezeigt ist.

Einen gewissen Sonderfall stellt der westlich von Isny gelegene Verwaltungsraum Argenbühl dar. Hier haben sich sechs Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Obwohl diese Gemeinde unter der nach den Reformgrundsätzen für örtliche Verwaltungseinheiten angestrebten Mindestgröße liegt, ist sie als selbständige Verwaltungseinheit vorgesehen, da ihre Ortsteile teilweise nach Wangen im Allgäu und teilweise nach Isny tendieren und somit für eine Zuordnung der Gesamtgemeinde keine befriedigende Lösung gefunden werden kann. Außerdem ist bei der Großflächigkeit

der Verwaltungsräume in diesem Gebiet die Erhaltung einer weiteren Verwaltungseinheit wünschenswert.

Zwischen Bad Waldsee und Wangen im Allgäu, an der Grenze zwischen den beiden Hügelländern, wird die örtliche Verwaltungseinheit Vogt-Wolfegg vorgeschlagen. Obwohl auch diese Verwaltungseinheit deutlich unter der angestrebten Mindestgröße liegt, tritt die Landesregierung u. a. im Interesse einer ausgewogenen Größe der umliegenden Verwaltungsräume für diese Lösung ein.

An der Westgrenze des Allgäuer Hügellandes hat sich bereits die Verwaltungsgemeinschaft Grünkraut gebildet, deren Gesamteinwohnerzahl der für örtliche Verwaltungseinheiten angestrebten Mindestgröße entspricht. Die in der Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden haben eine Einwohnerzahl, die auch ohne die für bestehende Verwaltungsgemeinschaften und ihre Mitgliedsgemeinden vorgesehenen Bestandsschutz die Beibehaltung der Selbständigkeit rechtfertigen würde.

In dem keilförmig zwischen den beiden Hügelländern liegenden Schussental ist aufgrund der günstigen topographischen und siedlungsgeographischen Gegebenheiten und der guten Verkehrsverhältnisse ein mit dem Bodenseeuferbereich zusammenhängender Verdichtungsbereich entstanden. Die in diesem Bereich vorgesehene Bildung einer neuen Stadt aus den Städten und Gemeinden Ravensburg, Weingarten, Adelsreute, Baidt und Baienfurt ist die wichtigste Gemeindereformmaßnahme im Landkreis Ravensburg und in der ganzen Region Bodensee-Oberschwaben. Hier entsteht der für die weitere Entwicklung der ganzen Region lebensnotwendige, leistungsfähige Mittelpunkt. Der weitere Ausbau des Oberzentrums Ravensburg erfordert zwangsläufig, daß die notwendigen Bündelungs- und Lenkungsmaßnahmen von einer kommunalen Einheit vorgenommen werden. Der vorgesehenen starken Einheitsgemeinde sind im Rahmen einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die eindeutig auf das Schussental ausgerichteten Gemeinden Fronreute, Wolpertswende und Berg zugeordnet.

In dem zum Landkreis Ravensburg gehörenden Ausläufern der Riß-Aitrach-Platten ist die Gemeindereform weitgehend abgeschlossen. In den Zentralort Bad Wurzach sind bereits mehrere Gemeinden eingegliedert worden; erforderlich ist noch der Zusammenschluß mit zwei kleineren Gemeinden, die aufgrund ihrer Größe und Struktur nicht selbständig bleiben können. Die ebenfalls zu diesem Landschaftsteil gehörenden Gemeinden Aitrach und Aichstetten sind aufgrund der bestehenden Verflechtungen der örtlichen Verwaltungseinheit Leutkirch zuzuordnen.

Zu § 9

Verwaltungsraum Bad Waldsee

Die vorgeschlagene Lösung ist durch den Verlauf der freiwilligen Gemeindereform vorgezeichnet, die zu der Eingliederung von drei Gemeinden in das Unterzentrum Bad Waldsee geführt hat. Mit der Eingliederung von Haisterkirch und Michelwinnaden wird der gesamte Nahbereich des Unterzentrums zu einer Einheitsgemeinde zusammengefaßt. Diese beiden Gemeinden können auch unter Berücksichtigung der negativen Ergebnisse bei der Bürgeranhörung wegen ihrer geringen Einwohnerzahl nach den Reformgrundsätzen nicht selbständig bleiben. Haisterkirch ist eindeutig auf Bad Waldsee ausgerichtet, während bei der Gemeinde Michelwinnaden einige Ortsteile in andere Richtungen tendieren. Im Rahmen der Feinabgrenzung wird daher zu prüfen sein, ob und inwieweit eine Umgliederung von Gemeindeteilen erforderlich ist. Auch bei der Schulplanung ist eine anderweitige schulische Zuordnung von einigen Ortsteilen vorgesehen.

Ergänzend wird dem Verwaltungsraum die Gemeinde Bergatreute zugeordnet, die auch Verflechtungen in das mittlere Schussental hat. Aufgrund der topographischen Lage — die Gemeinde wird vom mittleren Schussental durch den Altdorfer Wald getrennt — und der größeren Nähe der Stadt Bad Waldsee ist diese Zuordnung sachgerecht. Die Gemeinde bleibt in ihrem Bestand unberührt; der Gesetzentwurf sieht unter Berücksichtigung der Reformgrundsätze die Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Bad Waldsee vor.

Die Einbeziehung der Gemeinde Wolfegg in die örtliche Verwaltungseinheit Bad Waldsee, die von der Stadt Bad Waldsee gefordert wird, ist nicht vorgesehen. Die Gemeinde wird der örtlichen Verwaltungseinheit Vogt-Wolfegg zugeordnet. Insoweit wird auf die Begründung zu § 13 (Verwaltungsraum Vogt-Wolfegg) Bezug genommen.

#### Zu § 10

##### Verwaltungsraum Bad Wurzach

Auch im Verwaltungsraum Bad Wurzach ist die vorgeschlagene Lösung durch die Entwicklung der freiwilligen Gemeindereform bestimmt. Insgesamt sieben Gemeinden des Nahbereichs sind in die Stadt eingegliedert worden. Die Gemeinden Seibranz und Unterschwarzach können nach den Reformgrundsätzen nicht selbständig bleiben. Für die Gemeinde Unterschwarzach folgt dies trotz guter kommunaler Ausstattung aus ihrer geringen Größe und der engen gebietlichen Verzahnung mit Stadtteilen von Bad Wurzach — diese bilden eine Exklave im Gebiet der Gemeinde. Im Rahmen der Neuordnung kann dieser Grenzverlauf nicht aufrechterhalten werden. Die Landesregierung ist insoweit der Auffassung, daß eine Umgliederung der Stadtteile in die Gemeinde, die die erst auf den 1. Januar 1973 vollzogene Eingliederung der Gemeinde Dietmanns in die Stadt teilweise wieder rückgängig machen würde, außer Betracht bleiben muß. Auch im Falle einer Umgliederung würde die Gemeinde Unterschwarzach die Regelmindestgröße für Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften nicht erreichen. Die Zuordnung der Gemeinde Seibranz war in der Zielplanung zur Gemeindereform seit jeher umstritten. Die Gemeinde hat auch Verflechtungen mit Leutkirch. Die Verflechtungen mit Bad Wurzach sind aber enger. Seibranz liegt auch räumlich wesentlich näher bei Bad Wurzach als bei Leutkirch; die Zuordnung zu Bad Wurzach trägt auch zu einer ausgewogenen Gemeindegliederung bei, indem sie die im Vergleich zu den Räumen Leutkirch und Bad Waldsee schwächere Verwaltungseinheit Bad Wurzach stärkt.

Dagegen sieht der Gesetzentwurf nicht die Einbeziehung von Ellwangen, Landkreis Biberach, in die örtliche Verwaltungseinheit Bad Wurzach vor. Die Gemeinde Ellwangen hat Verflechtungen mit Gemeinden des Kreises Biberach und mit Bad Wurzach. Die Verflechtungen in beiden Richtungen sind nach Auffassung der Landesregierung etwa gleich zu bewerten. Deshalb ist auch die Zuordnung der Gemeinde seit langem sehr umstritten. Die Frage der Zuordnung Ellwangers wurde aber bereits in der Kreisreform behandelt. Damals wurde Ellwangen im Landkreis Biberach belassen. Aufgrund dieser Vorentscheidung wird die Gemeinde Ellwangen im Entwurf des Gemeindereformgesetzes Donau-Iller der örtlichen Verwaltungseinheit Rot an der Rot im Landkreis Biberach zugeordnet.

#### Zu § 11

##### Verwaltungsraum Leutkirch

Im Verwaltungsraum Leutkirch ist die Gemeindereform bereits weitgehend abgeschlossen. Notwendig ist noch die Erstreckung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Leutkirch und der Gemeinde Aichstetten auf die Gemeinde Aitrach.

Die Bildung einer örtlichen Verwaltungseinheit aus den Gemeinden Aichstetten und Aitrach ist nach Auffassung der Landesregierung nicht sachgerecht. Die örtliche Verwaltungseinheit Leutkirch ist zwar verhältnismäßig groß und vor allem die Gemeinde Aitrach ist sehr weit von Leutkirch entfernt und hat enge Beziehungen zu Memmingen. Aitrach und Aichstetten bieten aber keine tragfähigen Ansatzpunkte für die Schaffung einer örtlichen Verwaltungseinheit. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Großen Kreisstadt Leutkirch ist daher bei den gegebenen Verhältnissen die für die weitere günstige Entwicklung des Gebiets beste Lösung. Sie läßt den Bestand der genannten Gemeinden unberührt, ordnet deren Entwicklung in die des Gesamttraums ein und bietet die Grundlage für eine zweckmäßige Verwaltungshilfe durch die Große Kreisstadt, die die Funktion der unteren Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 14 a LVG auch im Gebiet der beiden Gemeinden wahrnehmen kann.

Zu § 12

#### Verwaltungsraum Ravensburg-Weingarten

Für die örtliche Verwaltungseinheit Ravensburg-Weingarten wird die Bildung einer neuen Stadt aus den im Schussental gelegenen Städten und Gemeinden vorgeschlagen.

Mit Ausnahme von Adelsreute handelt es sich bei den zum Zusammenschluß vorgesehenen Gemeinden um leistungsfähige und lebenskräftige Gemeinwesen. Die Bildung einer neuen Stadt ist aber aufgrund der vorhandenen Verflechtungen und im Interesse des weiteren Ausbaues des Oberzentrums Ravensburg notwendig und anzustreben.

Das Gebiet der neuzubildenden Stadt stimmt im wesentlichen mit der Lage der Gemeinden im mittleren Schussental, das im Westen, Norden und Osten durch z. T. stark ansteigende Hänge begrenzt ist, überein. Sämtliche Städte und Gemeinden sind baulich und sozio-ökonomisch eng verflochten.

An Verflechtungen sollen im einzelnen genannt werden:

#### 1. Baulicher Zusammenhang

Es besteht ein einheitliches Siedlungsband mit starker baulicher Verflechtung von dem 1. Februar 1974 in die Stadt Ravensburg eingegliederten südlichen Stadteil Eschach bis Baidt.

#### 2. Flächennutzungsplanung

Der enge bauliche Zusammenhang der Gemeinden bedingt eine gemeinsame Bauleitplanung. Die Gemeinden haben deshalb einen Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Schussental gegründet, der sich mit Planungsfragen befaßt.

#### 3. Einkaufszentrum

Die Stadt Ravensburg ist für die Bevölkerung des gesamten umliegenden Raums das Einkaufszentrum für den gehobenen Bedarf. Teilweise wird auch der Bedarf des täglichen Lebens in Ravensburg gedeckt.

#### 4. Abwasserbeseitigung

Mehrere Gemeinden des Raums Ravensburg-Weingarten sind in dem Abwasserzweckverband „Mariatal“ zusammengeschlossen.

#### 5. Pendlerbewegungen

Die räumliche Nähe und die Verteilung der Arbeitsplätze bedingen, daß es in beiden Richtungen sehr starke Pendlerbewegungen gibt. So hat Ravensburg zirka 2020 Auspendler, davon gehen etwa 850

nach Weingarten. Ravensburg hat rund 8310 Einpendler, davon kommen etwa 2000 aus Weingarten. Weingarten hat rund 2500 Auspendler, davon gehen 2000 nach Ravensburg. Die Zahl der Einpendler beträgt bei Weingarten ungefähr 3000, davon kommen 850 aus Ravensburg.

#### 6. Abwanderung

Zahlreiche Betriebe und Personen wandern über die Ravensburger Grenzen vor allem in Richtung Weingarten ab. Diese Personen, aber auch die Betriebe sind nach wie vor eng mit Ravensburg verbunden. Der Abwanderungsverlust von Ravensburg betrug z. B. im Jahre 1971 250 Personen.

#### 7. Pädagogische Hochschule

In Weingarten befindet sich eine Pädagogische Hochschule. Ein Teil der Lehrer und Studenten dieser überörtlichen Einrichtung wohnt in Ravensburg. Veranstaltungen dieser Hochschule werden auch häufig von Ravensburger Bürgern besucht.

#### 8. Bauvorhaben im Grenzbereich

Im unmittelbaren Grenzbereich der beiden Städte Ravensburg und Weingarten sollen noch auf Ravensburger Gebiet folgende Bauvorhaben errichtet werden: ein Gewerbliches Berufschulzentrum, ein Bürogebäude der Industrie- und Handelskammer und das Landgericht.

#### 9. Nahverkehr

Zwischen Ravensburg und Weingarten werden täglich etwa 9800 Personen mit 330 Omnibussen befördert. Zwischen Ravensburg und dem Stadtteil Eschach 3 400 Personen mit 100 Omnibussen. Auch der Nahverkehr mit den übrigen Gemeinden, die zu der neuen Stadt zusammengeschlossen werden sollen, ist gut ausgebaut.

Die vorstehende Aufzählung, die nur einen Teil der Verflechtungen wiedergibt, zeigt, daß eine sinnvolle Weiterentwicklung dieses Raumes die Zusammenfassung der Gemeinden Ravensburg, Weingarten, Baienfurt und Baidt nahelegt. Zahlreiche Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Versorgung und die erforderlichen Planungen können durch eine einheitliche Verwaltung besser koordiniert und rationeller gelöst werden. Die Intensität der Verflechtungen und die starke bauliche, sich in der Fläche weitgehend ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen der Gemeinden vollziehende Verdichtung und die sich hieraus ergebenden Verwaltungs- und Entwicklungsprobleme, können in einer Verwaltungsgemeinschaft, die nur für Teilbereiche der gemeindlichen Entwicklung zuständig wäre, nicht gelöst werden. Vielmehr sind im Interesse der organischen Entfaltung des Raums und der Vermeidung sich widerstreitender und daher schädlicher Entwicklungen die Städte und Gemeinden des mittleren Schussentals zu einer neuen Stadt zusammenzuführen, in der ein einheitlicher kommunalpolitischer Wille unter Ausgleich der örtlichen Belange die Verwaltung und Entwicklung aller wichtigen Lebensbereiche zum Wohle des Ganzen betreut und lenkt.

Die Bildung einer neuen Stadt ist auch erforderlich, weil die Stadt Ravensburg in ihrer Entwicklung beengt ist. Ravensburg hat in westlicher und südwestlicher Richtung die Gemeinden Schmalegg und Taldorf eingemeindet. In dieser Richtung könnte sich daher die Stadt entwickeln. Diese beiden Gemeinden liegen aber im Bodensee-Erholungsraum. Als eigentlicher Entwicklungsraum für Ravensburg ist vielmehr der Norden und der Süden anzusehen. Die Eingliederung der Gemeinde Eschbach in die Stadt Ravensburg zum 1. Februar 1974

bringt nur eine Teillösung der Raumprobleme im Siedlungskern des mittleren Schussentals. Auf dem Gebiet der Stadt Weingarten und der Gemeinden Baienfurt und Baidt müssen weitere für die Entwicklung notwendige Flächen bereitgestellt werden.

Die Bildung der neuen Stadt liegt auch im Interesse des Ausbaus des Oberzentrums Ravensburg. Das Oberzentrum Ravensburg ist im Vergleich zu anderen Oberzentren relativ schwach entwickelt. Zur Verbesserung seiner Entwicklungsmöglichkeiten ist die Schaffung einer größeren kommunalen Einheit eine wesentliche Grundlage.

In der Bürgeranhörung haben nur die Bürger von Ravensburg bei einer Abstimmungs-beteiligung von annähernd 31 % mit starker Mehrheit der Bildung der neuen Stadt zugestimmt. Die Bürger der Stadt Weingarten und der Gemeinden Baidt und Baienfurt haben die Lösung mit starken Mehrheiten abgelehnt, wobei die Abstimmungs-beteiligung erheblich höher war als in Ravensburg (Weingarten 68,7 %, Baidt 69,4 %, Baienfurt 57,6 %). Die Landesregierung hat das Anhörungs-ergebnis entsprechend seiner Bedeutung gewürdigt, folgt jedoch in dem Gesetzesvorschlag nicht den ablehnenden Voten. Sie ist nach Abwägung aller Gesichtspunkte der Auffassung, daß das Gesamtinteresse der Bevölkerung des mittleren Schussentals am besten gewahrt ist, wenn die vorgeschlagene neue Stadt im Zuge dieser Reform entsteht und mit ihrer größeren Kraft die Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben der Gegenwart und Zukunft von den bisherigen Städten und Gemeinden übernimmt. Als Namen für die neue Stadt schlägt die Landesregierung dem in vielem vergleichbaren Vorgang Villingen-Schwenningen entsprechend Ravensburg-Weingarten vor.

Die Gemeinden Fronreute und Wolpertswende liegen vollständig und die Gemeinde Berg zum größeren Teil im Oberschwäbischen Hügelland. Mit Ausnahme eines Ortsteils der Gemeinde Berg sind diese Gemeinden deutlich von dem Verdichtungsbereich im Schussental abgesetzt. Ihre Verflechtungen gehen zwar in das Schussental, diese sind aber nicht so eng, daß sie ebenfalls mit der neuzubildenden Stadt im Schussental zusammengeschlossen werden müßten. Sie können sich in der vorgeschlagenen vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der neuen Stadt eigenständig weiterentwickeln. Die Landesregierung ist nach wiederholter Prüfung der sich widerstreitenden Stellungnahmen der Auffassung, daß diese Lösung auch für die Gemeinde Berg, deren Gebiet zu einem kleineren Teil in den Verdichtungsbereich des mittleren Schussentals hineinragt, sachgerecht ist. Die Einbeziehung der Gemeinde in die neue Stadt würde die ländlichen Gebietsteile der Gemeinde mit umfassen, ohne daß hierfür ein Bedürfnis erkennbar wäre. Da andererseits eine Umgliederung von Gemeindeteilen den Bestand der Gemeinde gefährden könnte, gibt die Landesregierung der vorgeschlagenen Lösung den Vorzug. Sie geht davon aus, daß in der zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft die Entwicklung der Gemeinde in den Rahmen der Gesamtentwicklung des Kernbereichs des mittleren Schussentals eingeordnet werden kann.

Zu § 13

Verwaltungsraum Vogt-Wolfegg

Der Neuordnungsvorschlag sieht die Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbands aus den Gemeinden Vogt und Wolfegg vor, obwohl die angestrebte Mindestgröße für örtliche Verwaltungseinheiten nicht erreicht wird. Die Gemeinde Wolfegg wird abweichend von der Stellungnahme der Stadt Bad Waldsee nicht in die örtliche Verwaltungseinheit Bad Waldsee einbezogen.

Die aus mehreren Teilorten bestehende Gemeinde Wolfegg hat Verflechtungen mit dem Raum Bad Waldsee, mit dem Raum Vogt und zu der Gemeinde Kißlegg. Die überwiegende Zahl der Teilorte liegt aber näher bei Vogt, so daß sich schon aus diesem Grunde die Zuordnung

beider Gemeinden zu einer örtlichen Verwaltungseinheit anbietet. Dazu kommt, daß die örtliche Verwaltungseinheit Bad Waldsee bei einer Zuordnung der Gemeinde Wolfegg eine sehr weite Ausdehnung erhalten würde. Bad Waldsee ist zu seiner weiteren Entwicklung auch nicht auf die Gemeinde Wolfegg angewiesen. Noch größere Schwierigkeiten als die Zuordnung von Wolfegg bietet eine anderweitige Zuordnung von Vogt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten könnte nur noch die Beteiligung an der Verwaltungsgemeinschaft Grünkraut in Betracht gezogen werden. Die vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grünkraut sind aber überwiegend landwirtschaftlich strukturiert, während in Vogt bereits stärkere Ansätze für eine Industrialisierung vorhanden sind. Die Zuordnung würde zusätzliche Probleme der Organisation des Verwaltungsraums Grünkraut auslösen. Vor allem die von den vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft getroffene Vereinbarung über den Sitz könnte dann nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Nach Auffassung der Landesregierung muß der entscheidende Gesichtspunkt für die Lösung des Anliegens sein, in der Mitte dieses weitflächigen Siedlungsraums, an den fünf örtliche Verwaltungseinheiten heranreichen, noch eine eigenständige Verwaltungseinheit zu erhalten und zu entwickeln. Es wäre ferner für die weitere Entwicklung nicht günstig, wenn die jetzt bestehenden bereits schon sehr großen örtlichen Verwaltungseinheiten noch weiter vergrößert würden. Außerdem würde die Einbeziehung der Gemeinden Vogt und Wolfegg in benachbarte Verwaltungsgemeinschaften bestehende Zusammenhänge lösen und die vorhandenen günstigen Ansätze einer eigenständigen Zentralität des Raums unbeachtet lassen.

#### Zu § 14

##### Verwaltungsraum Wangen

Nach der Eingliederung von sechs Gemeinden in die Stadt Wangen im Allgäu ist auch in dieser örtlichen Verwaltungseinheit die Gemeinde-reform bereits weitgehend abgeschlossen. Der Neuordnungsvorschlag sieht lediglich noch die Eingliederung der Gemeinde Achberg in die Stadt vor.

Achberg ist zwar sehr weit von Wangen im Allgäu abgesetzt und die hauptsächlichen Verflechtungen dieser ehemals hohenzollerischen Gemeinde bestehen mit dem bayerischen Lindau. Wegen der geringen Einwohnerzahl und der Struktur der Gemeinde bestehen aber nach Auffassung der Landesregierung keine ausreichenden Ansatzpunkte für die Erhaltung der Gemeinde. Eine Zuordnung zu der örtlichen Verwaltungseinheit Tettnang im Bodenseekreis ist ebenfalls nicht möglich. Achberg ist zwar ähnlich strukturiert wie die Gemeinde Neukirch und die Ortsteile Tannau und Langnau von Tettnang. Aber Achberg hat so gut wie keine Beziehungen zu der Stadt Tettnang und der Gemeinde Neukirch. Es besteht nicht einmal eine direkte Straßen-Verbindung zwischen der Gemeinde Achberg und den Gemeinden der örtlichen Verwaltungseinheit Tettnang.

#### Zu § 15

##### Verwaltungsraum Wilhelmsdorf

In dieser örtlichen Verwaltungseinheit ist nach der Vereinigung von vier Gemeinden zu der neuen Gemeinde Wilhelmsdorf und der Vereinigung von vier Gemeinden zu der Gemeinde Horgenzell die Gemeindeform weitgehend abgeschlossen. Die neu gebildete Gemeinde Horgenzell bietet auch unter Berücksichtigung der dünnen Besiedlung des Gebiets keinen tragfähigen Ansatzpunkt für die Bildung einer eigenständigen örtlichen Verwaltungseinheit. Der Gesetzentwurf sieht daher für sie die Zusammenarbeit mit Wilhelmsdorf in einem Gemeindeverwaltungsverband vor.

Weitere Gemeinden können dem Verwaltungsraum nicht zugeordnet werden. Die Gemeinden Riedhausen, Guggenhausen und Fleischwangen, deren Eingliederung von Wilhelmsdorf im Verlauf der Reformbestrebungen verlangt wurde, gehören der Verwaltungsgemeinschaft Altshausen, die nach dem Vorschlag der Landesregierung in ihrem Bestand zu schützen ist, an.

Die Gemeinde Illmensee, deren Zuordnung zu Wilhelmsdorf von der Landesregierung ebenfalls erwogen wurde, hat Verflechtungen mit Gemeinden des Landkreises Ravensburg und mit Gemeinden des Landkreises Sigmaringen. Entsprechend der Entscheidung im Kreisreformgesetz wird die Gemeinde daher ihrem Wunsch entsprechend der örtlichen Verwaltungseinheit Pfullendorf zugeordnet. Drei Ortsteile der Gemeinde Illmensee, die besonders enge Verflechtungen mit der Gemeinde Wilhelmsdorf haben, sind bereits nach Wilhelmsdorf umgliedert worden.

#### Vierter Abschnitt

##### Landkreis Sigmaringen

Bei der Neuordnung der Gemeinden in dem durchweg strukturschwachen Landkreis Sigmaringen sind vor allem die topographischen und siedlungsgeographischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der Landkreis ist naturräumlich im Norden durch die Schwäbische Alb und im Süden durch das Moränengebiet der Donau-Ablach-Platten geprägt, wobei die südlichsten Teile des Landkreises noch in das Oberschwäbische Hügelland hineinragen. Die einzelnen Landschaftsteile weisen teilweise unterschiedliche Siedlungsformen, aber in gleicher Weise nur eine geringe Bevölkerungsdichte auf.

Im Norden des Kreises herrscht die für die Schwäbische Alb typische dünne Besiedlung vor. Hauptleitlinien für den Verkehr und die Besiedlung sind das Laucherttal und in weniger ausgeprägtem Maße das Donautal. Die Stadt Gammertingen bietet den Ansatzpunkt für die Zusammenfassung der Gemeinden des Laucherttals von Bronnen bis Veringendorf. Diesem Verwaltungsraum sind noch die im Westen und Osten auf der Albhochfläche gelegenen Gemeinden zuzuordnen.

Im Donautal bildet die an der Grenze des Albkörpers gelegene Kreisstadt Sigmaringen den gewachsenen Mittelpunkt für die Bildung einer örtlichen Verwaltungseinheit. Die um Sigmaringen gruppierten Gemeinden sind alle sternförmig auf die Stadt ausgerichtet und können aufgrund ihrer Größe und Struktur nicht den Ansatzpunkt für die Schaffung einer eigenen Verwaltungseinheit bilden. Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sind erst wieder Stetten am kalten Markt, Mengen und Meßkirch. Es muß daher ein flächenmäßig sehr großer Verwaltungsraum Sigmaringen geschaffen werden. Ihm gehören ein Teil des Laucherttals, die Gemeinden des Donautals und einige auf der Albhochfläche gelegene Gemeinden an. Außerdem erstreckt sich dieser Verwaltungsraum mit der neu zu bildenden Gemeinde Krauchenwies bereits in das Moränengebiet der Donau-Ablach-Platten.

Westlich von Sigmaringen kann um die Gemeinde Stetten am kalten Markt eine örtliche Verwaltungseinheit aufgebaut werden, die in etwa die für örtliche Verwaltungseinheiten angestrebte Größenordnung erreicht. Die deutlich abgesetzte Gemeinde Schwenningen kann dabei unter Einbeziehung in eine Verwaltungsgemeinschaft mit Stetten am kalten Markt selbständig bleiben.

Auch die Moränenlandschaft der Donau-Ablach-Platten im Süden des Landkreises ist sehr dünn besiedelt. Es sind nur wenige Gemeinden vorhanden, die zentralörtliche Bedeutung erlangt haben. Im übrigen haben sich nur kleine Gemeinden entwickelt, die sternförmig auf die

Zentralen Orte ausgerichtet sind und daher allenfalls noch zu selbständigen Gemeinden zusammengefaßt werden können, die in eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Zentralen Ort einbezogen werden müssen. Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung in diesem Gebiet sind die Städte Meßkirch, Mengen und Saulgau und in stark eingeschränktem Umfang die Gemeinde Ostrach. Diese Gemeinden werden in den Neuordnungsvorschlägen des Gesetzentwurfs zum Ausgangspunkt für die Bildung von Verwaltungseinheiten genommen.

Im Verwaltungsraum Meßkirch an der Westgrenze des Kreises können neben Meßkirch zwei weitere Gemeinden vorgesehen werden, im Nordwesten die neue noch fast vollständig im Gebiet der Schwäbischen Alb gelegene Gemeinde Leibertingen und im Süden die zum 1. Januar 1974 aus den ehemaligen Gemeinden Bietingen, Boll, Krumbach, Rast, Sauldorf und Wasser gebildete neue Gemeinde Wasser. Die beiden Gemeinden sollen von der Stadt Meßkirch in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft betreut werden. Im Verwaltungsraum Mengen bieten die Stadt Scheer und die Gemeinde Hohentengen Ansatzpunkte für die Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbandes mit der neuen Stadt Mengen.

Im Raum Saulgau werden die meisten Gemeinden des Nahbereichs des Mittelzentrums Saulgau mit der Stadt zu einer neuen Stadt vereinigt, die für Herbertingen, die einzige weitere Gemeinde des Raumes, die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes wahrnimmt.

Weitaus geringer als bei den Städten Meßkirch, Mengen und Saulgau ist die zentralörtliche Bedeutung der Gemeinde Ostrach. Mit Ostrach als Mittelpunkt kann aber aus einer Gruppe kleinerer Gemeinden in diesem dünn besiedelten Bereich eine weitere Verwaltungseinheit entwickelt und hierdurch zu einer besseren Gemeindegliederung beigetragen werden. Die Landesregierung hält es für geboten, zwischen Mengen, Saulgau und Pfullendorf diesen großflächigen Verwaltungsraum zu erhalten, damit für die Grundversorgung und die verwaltungsmäßige Betreuung der Bevölkerung eine den Anforderungen gerecht werdende Lösung erreicht werden kann.

Die nördlichen Teile des im Süden des Landkreises gelegenen Verwaltungsraumes Pfullendorf liegen noch im Gebiet der Donau-Ablachplatten. Der Hauptteil dieses Verwaltungsraumes gehört aber bereits zu dem Oberschwäbischen Hügelland. Es herrscht die für das Hügelland typische Streusiedlung vor. Als einziger Zentraler Ort ist Pfullendorf vorhanden; alle anderen Gemeinden, die trotz zahlreicher Teilorte nur geringe Einwohnerzahlen haben, sind eindeutig auf Pfullendorf ausgerichtet. Die Neuordnungsvorschläge greifen die wenigen vorhandenen Ansätze auf, den Raum in mehrere Gemeinden zu untergliedern, die von der Stadt Pfullendorf in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft betreut werden sollen.

Zu § 16

Verwaltungsraum Gammertingen

Der Verwaltungsraum Gammertingen umfaßt das Laucherttal von Bronnen bis Veringendorf und einige auf der Albhochfläche gelegene Gemeinden, deren hauptsächliche Verflechtungen in das Laucherttal gehen.

Die noch in der Schlußphase der Zielplanung zur Gemeindereform diskutierte örtliche Verwaltungseinheit Veringerstadt kommt nicht zum Zug. Die Gemeindegruppierung, die zwischen Gammertingen und Sigmaringen für die Bildung einer örtlichen Verwaltungseinheit in Betracht käme, erreicht bei weitem nicht die für örtliche Verwaltungseinheiten nach den Reformgrundsätzen anzustrebende Größenordnung. Die inzwischen nach Sigmaringen eingegliederte Gemeinde Jungnau und die Gemeinde Hochberg, die dieser Verwaltungseinheit

zugeordnet werden müßten, haben engere Verflechtungen mit dem Sigmaringer Raum. Die Lösung wird auch von der Mehrzahl der betroffenen Gemeinden abgelehnt. Nach Auffassung der Landesregierung besteht kein Anlaß, diese Frage nochmals aufzugreifen.

Neben Veringenstadt als Kristallisationspunkt im Laucherttal und Neufra kann noch die neue Stadt Hettingen als Glied des Gemeindeverwaltungsverbandes Gammertingen vorgesehen werden. Durch den Zusammenschluß von Hettingen und Inneringen, der von den Bürgern und den Gemeinden gewünscht wird, kann eine weitere leistungsfähige Gemeinde geschaffen werden. Die Bildung dieser Gemeinde beeinträchtigt weder die Entwicklungsmöglichkeiten von Gammertingen noch die von Veringenstadt. Gammertingen enthält durch die Zuordnung von 3 Gemeinden den notwendigen Entwicklungsraum für den im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Ausbau zum Unterzentrum. Veringenstadt hat seinen Schwerpunkt im Laucherttal. Durch die Vereinigung mit der Gemeinde Veringendorf, die aufgrund ihrer Größe und Struktur nach den Reformgrundsätzen nicht selbständig bleiben kann, entsteht hier eine leistungsfähige Gemeinde, die im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit Gammertingen einen Beitrag zur Entwicklung dieses strukturschwachen Gebiets leisten kann.

Da auch die neue Stadt Gammertingen nur etwa die Hälfte der Einwohner der örtlichen Verwaltungseinheit umfaßt, sieht der Gesetzentwurf die Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbandes vor. Mit dieser Lösung hat sich auch die Mehrzahl der Gemeinden einverstanden erklärt.

Die Landesregierung verweist bei der örtlichen Verwaltungseinheit Gammertingen noch auf die Bestrebungen, den Ortsteil Mariaberg der jetzigen Gemeinde Bronnen, der die mit dem Landkreis Reutlingen seit jeher engverbundenen Mariaberger Heime beherbergt, in den Landkreis Reutlingen umzugliedern. Sie wird im Rahmen der Feinabgrenzung prüfen, ob und inwieweit die Umgliederung im öffentlichen Wohl gelegen und notfalls durch Rechtsverordnung des Innenministeriums zu vollziehen ist.

#### Zu § 17

##### Verwaltungsraum Mengen

In der örtlichen Verwaltungseinheit Mengen können die Stadt Scheer und die Gemeinde Hohentengen zusammen mit der Stadt Mengen zu einem leistungsfähigen Gemeindeverwaltungsverband zusammengefaßt werden. Die Landesregierung ist insoweit der Auffassung, daß die Gemeinde Hohentengen, wie sie aus der Neuordnung hervorgehen soll, nicht eine örtliche Verwaltungseinheit bilden kann. Die Gemeinde hat enge Verflechtungen mit Mengen. Ihre Einwohnerzahl liegt weit unter der für örtliche Verwaltungseinheiten nach den Reformgrundsätzen vorausgesetzten und anzustrebenden Mindesteinwohnerzahl. Es wäre daher selbst unter Berücksichtigung der besonderen Struktur der Gemeinde und der engen verwaltungsmäßigen Verbindungen, die zwischen den ehemaligen Gemeinden der Göge bestanden haben, keine für die weitere Entwicklung des Gebiets sinnvolle Neuordnung, wenn die Gemeinde Hohentengen aus der Reform als örtliche Verwaltungseinheit hervorginge. Es ist auch wünschenswert, daß zwischen den Mittelzentren Sigmaringen und Saulgau eine weitere starke Verwaltungseinheit entsteht. Das Unterzentrum Mengen bietet dafür einen guten Ansatzpunkt. Es darf nicht dadurch geschwächt werden, daß die Gemeinde Hohentengen im Rahmen der Neuordnung aus dem Verwaltungsraum herausgelöst wird.

Die Gemeinden Friedberg und Wolfartsweiler werden nicht in die örtliche Verwaltungseinheit Mengen einbezogen. Die beiden Gemeinden haben zwar Verflechtungen mit Hohentengen und mit Saulgau, die

etwa gleich zu bewerten sind. Sie haben sich aber nie für eine Zuordnung zum Raum Mengen ausgesprochen. Der Neuordnungsvorschlag hält daher an der Einbeziehung dieser Gemeinden in die örtliche Verwaltungseinheit Saulgau fest.

#### Zu § 18

##### Verwaltungsraum Meßkirch

In der örtlichen Verwaltungseinheit Meßkirch können neben Meßkirch noch die Gemeinden Leibertingen und Wasser bestehen, die von der Stadt im Rahmen einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft verwaltungsmäßig zu betreuen sind. Die Gemeinden, die nach dem Neuordnungsvorschlag zur neuen Gemeinde Leibertingen zusammengeschlossen werden sollen, sind eindeutig auf Meßkirch ausgerichtet.

Die Gemeinde Beuron unterscheidet sich strukturell sehr stark von der auf der Albhochfläche gelegenen Gemeinde Leibertingen. Ihre überwiegenden Verflechtungen im Landkreis bestehen mit dem allerdings abgelegenen Mittelzentrum Sigmaringen. Die engere örtliche Orientierung folgt dem Talzug der Donau, was in der erst zum 1. Januar 1974 wirksam gewordenen Vereinigung der ehemaligen Gemeinden Beuron und Hausen im Tal zu der neuen Gemeinde Beuron zum Ausdruck kommt.

Entsprechendes gilt für die am 1. Januar 1974 entstandene Gemeinde Wasser, zu der sich die ehemaligen Gemeinden Bietingen, Boll, Krumbach, Wasser, Rast und Sauldorf vereinigt haben. Die Stadt Meßkirch, die nach Durchführung der Gemeindereform auch ohne die genannten Gemeinden zahlreiche Ortsteile in einem relativ großen Gemeindegebiet zu verwalten haben wird, hat gegen diese Entwicklung keine Einwendungen erhoben.

Die Gemeinden Ringgenbach, Dietershofen und Rengetsweiler, bei denen bei der Bürgeranhörung ungefähr die Hälfte der Abstimmenden den Gesetzentwurf bejaht haben, werden durch den Neuordnungsvorschlag entgegen vor allem von außerhalb des Raumes kommenden anderweitigen Bestrebungen der örtlichen Verwaltungseinheit Meßkirch zugeordnet. Diese drei Gemeinden liegen sehr nahe bei Meßkirch und haben enge Verflechtungen mit der Stadt. Eine sinnvolle Neuordnung muß daher die Eingliederung dieser Gemeinden nach Meßkirch vorsehen. Da die Gemeinden untereinander viele Gemeinsamkeiten und enge Verflechtungen haben, ist es auch nicht möglich, die am weitesten von Meßkirch entfernt liegende Gemeinde Rengetsweiler der Gemeinde Wald in der örtlichen Verwaltungseinheit Pfullendorf zuzuordnen.

#### Zu § 19

##### Verwaltungsraum Ostrach

Die Gemeinde Ostrach hat eine gewisse zentralörtliche Bedeutung als Kleinzentrum im Mittelbereich Saulgau und bietet daher einen Ansatzpunkt für die wünschenswerte Entwicklung einer örtlichen Verwaltungseinheit zwischen den flächenmäßig sehr großen Verwaltungseinheiten Mengen, Saulgau und Pfullendorf. Mit knapp 5000 Einwohnern liegt der Verwaltungsraum deutlich unter der Regelmindestgröße für örtliche Verwaltungseinheiten. Dies ist im Interesse einer ausgewogenen und bürgernahen örtlichen Verwaltungsgliederung in Kauf zu nehmen, zumal die Hauptorte der benachbarten Verwaltungseinheiten verhältnismäßig weit entfernt liegen.

Die Gemeindestruktur in dem dünn besiedelten Raum ist durch ein starkes Gefälle zwischen dem zentralen Ort und den Gemeinden des Nahbereichs bestimmt. Es sind keine Ansatzpunkte für die Erhaltung oder Zusammenfassung von Gemeinden in einer Verwaltungsgemein-

schaft vorhanden. Der Neuordnungsvorschlag sieht daher die Vereinigung der Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vor.

Die Landesregierung hält aus diesen Gesichtspunkten auch nach der Bürgeranhörung an der Lösung fest, obwohl nur die Bürger von Ostrach den Gesetzentwurf bejaht haben, während die übrigen Gemeinden mit Ausnahme von Kalkreute — dort ergab sich ein ausgeglichenes Ergebnis — die vorgeschlagenen Maßnahmen abgelehnt haben. Im übrigen wird auch von der Schulverwaltung die Bildung der Verwaltungseinheit Ostrach gewünscht, da dadurch in diesem dünn besiedelten Gebiet die Schaffung von tragfähigen und den Anforderungen gerecht werdenden schulischen Einrichtungen ermöglicht wird.

Der Verwaltungseinheit Ostrach ist, um ihre Tragfähigkeit zu sichern, die Gemeinde Burgweiler zuzuordnen. Diese aus mehreren Ortsteilen bestehende Gemeinde hat Verflechtungen mit Pfullendorf, Illmensee und Ostrach. Eine einseitige Ausrichtung der Gesamtgemeinde besteht daher nicht. Im Rahmen der Feinabgrenzung wird allerdings zu prüfen sein, ob einige der auf Pfullendorf bzw. Illmensee ausgerichteten Ortsteile umgliedert werden müssen.

#### Zu § 20

##### Verwaltungsraum Pfullendorf

In der örtlichen Verwaltungseinheit Pfullendorf ist im wesentlichen der Anteil des Landkreises Sigmaringen am Oberschwäbischen Hügelland zusammengefaßt. Die Gemeinden Wald und Herdwangen können zusammen mit benachbarten Gemeinden in diesem dünn besiedelten Gebiet zu zwei neuen Gemeinden gruppiert werden. Die Bildung dieser Gemeinden entspricht dem mehrheitlichen Bürgerwillen. Bei der vorgesehenen Gemeinde Wald haben zwar die Gemeinden Glashütte und Ruhestetten den Gesetzentwurf abgelehnt, insgesamt gesehen hat aber eine deutliche Mehrheit der Abstimmenden der neuen Gemeinde zugestimmt. Bei der vorgesehenen Gemeinde Herdwangen-Schönach steht der freiwillige Zusammenschluß der Gemeinden Großschönach, Herdwangen und Oberndorf bevor.

Die Einbeziehung von weiteren Gemeinden in die örtliche Verwaltungseinheit Pfullendorf, die in der Anhörung gefordert wurde, ist nicht sachgerecht. Die Gemeinden Ringgenbach, Dietershofen und Rengetsweiler, die zum Teil schulische Verflechtungen mit dem Teilverwaltungsraum Wald haben, haben auf anderen Gebieten engere Verflechtungen mit Meßkirch und liegen auch räumlich sehr nahe bei Meßkirch. Sie werden daher wie schon bei der Zielplanung zur Gemeindereform im Neuordnungsvorschlag der örtlichen Verwaltungseinheit Meßkirch zugeordnet. Auf die Begründung zu dem Verwaltungsraum Meßkirch wird Bezug genommen.

Einige Ortsteile der Gemeinde Burgweiler haben zwar Verflechtungen mit dem Raum Pfullendorf. Die Gesamtgemeinde Burgweiler ist aber nicht eindeutig auf Pfullendorf ausgerichtet. Da Burgweiler dringend zur Stärkung der relativ schwachen örtlichen Verwaltungseinheit Ostrach benötigt wird, wird an der Zuordnung der Gemeinde zu Ostrach festgehalten. Im Rahmen der Feinabgrenzung kann geprüft werden, ob einige Ortsteile von Burgweiler umgliedert werden müssen. Auf die Begründung zu dem Verwaltungsraum Ostrach wird Bezug genommen.

#### Zu § 21

##### Verwaltungsraum Saulgau

Der Neuordnungsvorschlag faßt die meisten Gemeinden des Nahbereichs des Mittelzentrums Saulgau mit der Stadt zu einer neuen Stadt Saulgau zusammen. Lediglich die Gemeinde Herbertingen wird

nach Abschluß der gebietlichen Neuordnung Glied einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Saulgau.

Der Vorschlag greift tief in die seitherigen Vorstellungen der Gemeinden des Umlands der Stadt Saulgau ein und wird von den Gemeinden wie schon in der Schlußphase der Zielplanung für die Gemeindereform mehrheitlich abgelehnt — außer der Stadt Saulgau haben die Bürger von Friedberg, Fulgenstadt und Lampertsweiler der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt, die Bürger von Großtissen haben den Gesetzentwurf nur mit knapper Mehrheit abgelehnt. Die Landesregierung hat wiederholt geprüft, ob durch die Untergliederung des Verwaltungsraums in mehrere Gemeinden einem Teil der Anliegen Rechnung getragen werden kann. Sie ist der Auffassung, daß derartige Untergliederungen mit den Reformgrundsätzen nicht in Einklang gebracht werden können und nicht im wohlverstandenen Interesse des Raumes liegen. Maßgebender Gesichtspunkt ist die starke Zentralität der Stadt Saulgau, auf die alle durchweg kleinen und einwohnerschwachen Gemeinden ausgerichtet sind.

Die Bildung einer von einigen Umlandgemeinden wiederholt geforderten neuen Gemeinde aus den Gemeinden Friedberg, Bolstern, Haid, Wolfartsweiler und Fulgenstadt erscheint nicht sinnvoll. Die Gemeinde Fulgenstadt hat sehr enge Verflechtungen mit Saulgau und kann daher nicht anderweitig zugeordnet werden. Ebenso hat die Gemeinde Haid engste Verflechtungen mit Saulgau. Diese aus drei Ortsteilen bestehende Gemeinde liegt in unmittelbarer Nähe von Saulgau und muß daher nach Saulgau eingegliedert werden. Die verbleibenden drei Gemeinden erreichen bei weitem nicht die für eine Gemeinde in einer Verwaltungsgemeinschaft angestrebte Mindestgröße. Zudem haben sie untereinander wenig Verflechtungen, sondern sind jeweils einzeln auf Saulgau ausgerichtet. Es ist daher sachgerecht, auch sie an der Bildung der neuen Stadt zu beteiligen. Auch bei der Schulplanung ergab sich kein Ansatzpunkt für die Schaffung einer schulischen Einrichtung in diesem Gebiet.

Ebenso kann im Osten von Saulgau aus den Gemeinden Braunenweiler, Bierstetten und Renhardweiler keine neue Gemeinde gebildet werden. Diese drei Gemeinden haben zusammen nur etwa 1250 Einwohner. Die Gemeinden haben auch untereinander nur wenige Beziehungen. Sie sind jeweils einzeln auf Saulgau ausgerichtet und haben enge Verflechtungen mit Saulgau. Eine neue Gemeinde aus diesen drei Gemeinden wäre daher ein künstliches, nicht lebensfähiges Gebilde. Zudem würden dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Saulgau wesentlich eingeschränkt.

Zu § 22

Verwaltungsraum Sigmaringen

Alle nach dem Neuordnungsvorschlag in der örtlichen Verwaltungseinheit Sigmaringen zusammengefaßten Gemeinden sind sternförmig auf Sigmaringen ausgerichtet. Die gebietliche Neuordnung berücksichtigt die z. T. geringe Größe der Gemeinden und die jeweiligen engeren örtlichen Verflechtungen.

Obwohl es sich um eine flächenmäßig große örtliche Verwaltungseinheit handelt, sind keine Ansatzpunkte für die Bildung von weiteren örtlichen Verwaltungseinheiten vorhanden; dies gilt insbesondere für die neue Gemeinde Krauchenwies. Krauchenwies ist zwar deutlich von Sigmaringen abgesetzt, erreicht aber bei weitem nicht die für örtliche Verwaltungseinheiten nach den Reformgrundsätzen angestrebte Größenordnung. Die Bildung einer eigenen örtlichen Verwaltungseinheit ist daher jedenfalls nach dem Stand der Entwicklung derzeit nicht sachgerecht. An der Bildung der vorgesehenen Gemeinde Krauchenwies hält die Landesregierung allerdings fest. Zwar hat nur Krauchenwies (96 % der Abstimmenden) dem Gesetzentwurf zugestimmt, während die Bürger der zum Zusammenschluß mit Krauchen-

wies vorgesehenen Gemeinden die Lösung abgelehnt haben. Aber es bieten sich keine den Reformgrundsätzen entsprechenden Ansatzpunkte für die Bildung einer weiteren Gemeinde oder die anderweitige Zuordnung der Gemeinden Ablach, Bittelschieß, Göggingen und Hausen am Andelsbach.

In der neuen Gemeinde Beuron werden die am 1. Januar 1974 aus den bisherigen Gemeinden Beuron und Hausen im Tal gebildete Gemeinde Beuron und die Gemeinde Gutenstein zusammengefaßt. Beuron kann nicht der neuen Gemeinde Leibertingen in der örtlichen Verwaltungseinheit Meßkirch zugeordnet werden. Beuron hat kaum Verflechtungen mit dieser Gemeinde. Sie liegt im Donautal, während Leibertingen auf der Albhochfläche liegt. Die Straßenverbindungen von Beuron und dem Gemeindeteil Hausen im Tal nach Leibertingen sind schlecht. Außerdem ist die Struktur der Gemeinden verschieden. Beuron und auch Gutenstein haben als reizvoll im Donautal gelegene Gemeinden Fremdenverkehr, während Leibertingen noch rein landwirtschaftlich strukturiert ist. Beuron und Gutenstein können gemeinsam die für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs notwendigen Einrichtungen schaffen. Durch die Vereinigung der Gemeinde wird eine weitere günstige Entwicklung dieses Gebiets gefördert. Die Eigenständigkeit einer Fremdenverkehrsgemeinde im Donautal ist im übrigen nach den Reformgrundsätzen nur dann gewährleistet, wenn die Gemeinde Gutenstein an ihr beteiligt wird. Die Landesregierung ist insoweit der Auffassung, daß dem mehrheitlichen Bürgervotum, durch das die Eingliederung in die Stadt Sigmaringen angestrebt wird, nicht gefolgt werden kann.

Ansatzpunkte für die Bildung weiterer Gemeinden innerhalb des Verwaltungsraums bestehen nicht. Insbesondere kann die Gemeinde Laiz nicht bestehen bleiben. Laiz ist baulich sehr eng mit der Stadt Sigmaringen verflochten und es bestehen engste sozioökonomische Verflechtungen zwischen der Stadt und der Gemeinde. Außerdem ist auch bei der Schulplanung Laiz der Stadt Sigmaringen zugeordnet. Bei diesen Gegebenheiten stellt nur die Eingliederung von Laiz nach Sigmaringen eine sachgerechte Lösung dar.

Infolge der Gemeindestruktur in dem großen Verwaltungsraum wird vorgeschlagen, die Verwaltungsgemeinschaft in der Form des Gemeindeverwaltungsverbands zu bilden.

Zu § 23

Verwaltungsraum Stetten am kalten Markt

In der örtlichen Verwaltungseinheit Stetten am kalten Markt kann die deutlich abgesetzte Gemeinde Schwenningen in einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Stetten am kalten Markt bestehen bleiben. Weitere ausreichende Ansatzpunkte für die Bildung von selbständigen Gemeinden sind nicht vorhanden. Weder Frohnstetten noch Glashütte erreichen auch nur annähernd die für Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften nach den Reformgrundsätzen anzustrebende Mindestgröße. Bei der Bürgeranhörung hat insgesamt gesehen die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung der neuen Gemeinde Stetten am kalten Markt zugestimmt.